

Stand: 02.04.2025

Lfd. Nr.	Datum	Beantwortung der Bieterfragen
2	02.04.2025	<p>Frage:</p> <p>" Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrer Antwort Pos. 02.01.</p> <p>Diese Antwort kann so nicht akzeptiert werden, da lt. Ausschreibung keine Einholung der Genehmigung gefordert ist, Unterlagen nur beim Bauherren vorliegen und jetzt in der Angebotsphase eventl. Auflagen aus dem Bescheid zu berücksichtigen sind. Dies würde bedeuten, dass alle Bieter, jetzt eine Genehmigung beantragen, um eventl. Auflagen, im Angebot, berücksichtigen zu können. Das passt weder zeitlich noch angebotstechnisch zusammen.</p> <p>Pos. 02.06.0050 hier fehlen Angaben zu Verteilerbalken</p> <ul style="list-style-type: none">- Durchmesser Balken, Durchmesser Hauptleitung- eventuelle Anbauteile wie Monometer- Hauptabspernung- Zeichnung <p>Mit freundlichen Grüßen ..."</p> <p>Antwort:</p> <p>Nachfolgend die Angaben zu der Ausführung den 2 Stck 5-fach Verteilerbalken:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verteilerbalken aus Kunststoff- Sammlerrohre DA 90mm mit Absperrkugelhahn PVC kompl. mit PE100 Stutzen zur Wärmepumpe- Wärmepumpenanschluss DA 90mm- Anschlüsse EWS 40 mm- Vorlaufverteiler Abgänge 40mm einschl. Kugelhähne aus PVC kompl. mit PE 100 Stutzen- Rücklaufverteiler Abgänge 40mm einschl. Kugelhähne aus PVC kompl. mit PE 100 Stutzen und Durchflussmengenregler Inline aus Kunststoff- auf Sammlerrohren Füll- und Entlüftungsanschluss als Kugelhahn PVC 1"AG

Lfd. Nr.	Datum	Beantwortung der Bieterfragen
		<p>Pos. 02.01 Hinweis Abs 1:</p> <p>Die Einholung der Genehmigungen für die Bohrungen erfolgt nach Auftragsvergabe. Die Antragstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem AN. Die allgemeinen Hinweise zum Antragsteller, Projekt und Lage werden durch den Landkreis Eichsfeld ausgefüllt. Die fachtechnischen Angaben, wie z. B. Art und Umfang der Bohrungen, Technische Angaben zur Bohranlage, Arbeitskräfteeinsatz, Arbeitszeit, Bransschutzeinrichtung/-maßnahmen, Dokumentation und Nachweisführung usw., sind vom AN zuzuarbeiten.</p> <p>Im vergangenen Jahr erfolgte auf dem Grundstück bereits eine Bohrung zu Erkundungszwecken (ET 140 m). Die Genehmigungsverfahren zur geologischen Untersuchung und Bohrung gem. BBergG waren unproblematisch.</p> <p>Als Hilfestellung zur Aufwandsermittlung stellen wir den Bietern die Genehmigungen der Probebohrungen zur Verfügung. Die darin enthaltenden Hinweise, Auflagen und Nebenbestimmungen geben einen Einblick in die voraussichtlich zu erwartenden Auflagen für die zu erstellenden Bohrungen.</p>

Bereits beantwortete Bieterfragen:

Lfd. Nr.	Datum	Beantwortung der Bieterfragen
1	24.03.2025	<p>Frage:</p> <p>"Betreff: Neubau einer Rettungswache mit sechs Stellplätzen.... in Heilbad Heiligenstadt, Johann-Christoph-Lovis-Allee 6</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hier unsere Fragen:</p> <p>Pos. 02.01 Hinweis Abs. 1 Wasser- und Bergrechtl. Bescheid liegen nicht vor. Wie soll eingesehen werden, was für Forderungen dort gestellt werden.</p> <p>Pos. 02.06.0070 Sonden bestehen aus 4x32 mm PE-Rohren. Im Idealfall sollten 2 Vor- und 2 Rücklauf über Hosenstücke verbunden werden. Diese wären dann 32-32-40. Doch die Leitungen zwischen Sondenkopf und Verteilerschacht sind DA40. Wie soll mit dem Durchmesser 32 mm in der Position umgegangen werden?</p> <p>Wird der vorhandene Lageplan in Dateiform übergeben?</p> <p>Mit freundliche Grüßen</p> <p>..."</p>

Lfd. Nr.	Datum	Beantwortung der Bieterfragen
		<p>Antwort:</p> <p>Pos. 02.01 Hinweis Abs. 1: Die erforderlichen Genehmigungen für die Bohrungen sind vom AN einzuholen. Ferner hat der AN etwaige Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise gem. der Bescheide zu berücksichtigen.</p> <p>Pos. 02.06.0070 Die 32 mm Sondenrohre werden mit Hosenstücken 32-32-40 verbunden. Die weiterführenden Anschlussleitungen sind somit auch in 40 mm PE Rohr auszuführen.</p>



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Landkreis Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heiligenstadt



Ihr Ansprechpartner:
Dr. Henry Steinborn

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 182
Telefax +49 361 57 3942 222

Henry.Steinborn@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
3. Juni 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-8-3448/2128-4-70693/2024

Jena
13. Juni 2024

Bescheid Nr. 8-422/2024

Bohranzeige § 127 BBergG

Anzeige nach § 127 BBergG vom 03.06.2024

Eine Bohrung (ET 140 m) zur Durchführung einer Erkundungsbohrung zur geothermischen Nutzung mit vertikalen Erdwärmesonden in Heiligenstadt, Flur 005, Flurstück 40/97, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Auftraggeber: Landkreis Eichsfeld-Liegenschaftsamt

I. Entscheidung

1. Im angezeigten Fall einer grundstücksbezogenen Nutzung der Erdwärme liegt keine Gewinnung eines Bodenschatzes nach Bergrecht vor, eine Bergbauberechtigung ist daher nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BBergG).
2. Für das angezeigte Bohrvorhaben besteht kein Erfordernis zur Aufstellung eines Betriebsplanes im Sinne des § 51 Abs. 1 BBergG.
3. Diese Entscheidung ist kostenfrei.

II. Angaben zum Bohrvorhaben

Land:	Thüringen
Landkreis:	Eichsfeld
Gemeinde:	Heilbad Heiligenstadt
Gemarkung:	Heiligenstadt
Flur:	005
Flurstück:	40/97
Anzahl der Bohrungen:	1
Bohrlochtiefe:	140 m
Bohrdurchmesser:	150 - 180 mm

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Nutzung der Bohrung: Geothermische Nutzung mit vertikaler Erdwärmesonde
Bohrverfahren: Hammerbohren
Bohrunternehmen:

III. Nebenbestimmungen

Diese Entscheidung ergeht **ohne** Nebenbestimmungen.

IV. Hinweise

1. Für die angezeigten Bohrarbeiten erfolgte durch das TLUBN eine Prüfung gemäß dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle – Standortauswahlgesetz (StandAG).

Das angezeigte Vorhaben liegt nicht in einem nach StandAG § 13 Absatz 2 Satz 1 identifizierten Gebiet.
2. Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 41 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sind Bohrungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Bohrbeginn anzuzeigen.
3. Die angezeigten Arbeiten fallen in den Geltungsbereich der Thüringer Tiefbohrverordnung (ThürBVOT). Die Vorschriften der ThürBVOT sind einzuhalten und umzusetzen.
4. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bohrarbeiten habe Sie gemäß § 9 GeolDG dem TLUBN / Referat 81 ein vollständiges Exemplar der Bohrlochdokumentation zu übergeben. Die Vorgaben zum Umfang der zu übergebenden Daten ergeben sich aus § 9 GeolDG abrufbar im Internet z.B. unter <http://www.gesetze-im-internet.de/geoldg/>.
5. Anfallende Abfälle sind entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abfallverwertung Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen ist.
6. Vor Beginn der Bohrarbeiten hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson der Bohrfirma davon zu überzeugen, dass ggf. vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen nicht beschädigt werden können. Erforderliche Schachtgenehmigungen der Versorgungsträger müssen auf der Bohrstelle vorliegen.
7. Bei Havarien und sonstigen Ereignissen, bei denen wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können, sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die verhindern, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) eintreten kann. Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
8. Durch das TLUBN erfolgte keine Prüfung Ihres Bohrvorhabens in Bezug auf Georisiken. Sollten Sie eine solche Prüfung wünschen, ist ein entsprechender Antrag an das TLUBN zu richten. Die Prüfung ist kostenpflichtig.
9. Durch das TLUBN erfolgte auch keine Prüfung Ihres Bohrvorhabens in Bezug auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume Gesetz (ThürABbUHG). Sollten Sie

eine solche Prüfung wünschen, ist ein entsprechender Antrag an das TLUBN zu richten. Die Prüfung ist ebenfalls kostenpflichtig.

V. Begründung

1. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergG) zuständig.
2. Mit E-Mail vom 03. Juni 2024 hat der Landkreis Eichsfeld, Untere Wasserbehörde gemäß § 127 BBergG eine Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme gemäß den Angaben unter II angezeigt.

Gemäß § 127 BBergG hatte das TLUBN zu prüfen, ob für die angezeigten Bohrarbeiten ein Betriebsplan gemäß § 51 Abs. 1 BBergG erforderlich ist. Im Ergebnis der Prüfung wird durch das TLUBN keine Betriebsplanpflicht gesehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 2 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG). Danach sind kommunale Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Jena erhoben werden.

Hinweis:

Wegen § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich Ihrer Zahlungspflicht. Die festgesetzten Kosten sind daher zunächst zu zahlen, sie werden ggf. im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs zurückerstattet.

Im Auftrag

- Siegel -


Dr. Henry Steinborn
Referatsleiter



Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Landkreis Eichsfeld
Amt 23 - Liegenschaftsamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

UMWELTAMT
Untere Wasserbehörde

Dienstgebäude
Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 319

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Henning

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-7037
Telefax: 03606 650-9021

umweltamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
70.55201.001/2024-731000010

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
09. Juli 2024

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung, des Thüringer Wassergesetzes vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der zuletzt geltenden Fassung

Wasserrechtliche Erlaubnis

I.

1. Entscheidung

Die Niederbringung **einer** Bohrung zur Erkundungszwecken für die Nutzung von Erdwärme mittels Einbau von Erdwärmesonden in Heilbad Heiligenstadt werden dem Landkreis Eichsfeld - Liegenschaftsamt (Vorhabensträger) nach § 8 WHG, i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (Grundwassernutzung mittels Erdwärmesonden) **erlaubt**. Diese Erlaubnis beinhaltet die Bestätigung der Anzeige zur Niederbringung (Abteufung) einer Bohrung (Teufe max. 140 m).

Zum Schutz des Grundwassers werden nach § 100 WHG i.V.m. § 52 Abs. 3 WHG und § 74 Abs. 1 und 3 ThürWG die unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen festgesetzt.

1.1. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Land	Thüringen
Landkreis	Eichsfeld
Stadt/Gemeinde	Heilbad Heiligenstadt
Straße/Hausnummer	Johann-Christoph-Lovis-Allee 6
TK10	4626-NO Heilbad Heiligenstadt
Flusseinzugsgebiet	48813 Leine
Gewässer	Leine

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1ETC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Gemarkung/Flur/Flurstück

Heiligenstadt	5	40/97
---------------	---	-------

Koordinaten nach ETRS89 UTM Z32

	Nordwert N	Ostwert E
Erkundungsbohrung Geothermie BV Rettungswache HIG, Heiligenstadt	5.693.733,60	32.578.385,85

1.2. Umfang der Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, dauern oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

hier: Erkundungsbohrung zur Nutzung der Erdwärme mittels Erdwärmesonden im Zuge des Bauvorhaben Rettungswache Heiligenstadt.

2. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, Kosten für Auslagen werden erhoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabensträger.

Es werden folgende Verwaltungskosten erhoben:

a)	für Gebühren	:	0,00 €
b)	für Auslagen	:	35,50 €
Gesamt			35,50 €

Zahlungsaufforderung

Die Verwaltungskosten sind zum **23.08.2024** fällig und unter Angabe des Verwendungszweckes **28338/70WAS/09072024** auf das angegebene Konto der Bankverbindung einzuzahlen.

Begründung

Die Festsetzung der Verwaltungskosten beruht auf den §§ 1 Abs. 1 und 2, 11 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der zuletzt geltenden Fassung sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), in der zuletzt geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), in der zuletzt geltenden Fassung.

Gebühren

Die Höhe der hier festgesetzten Gebühr berücksichtigt den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Sache sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des vorliegenden Verfahrens.

Auslagen

Auslagen sind nach § 11 ThürVwKostG, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Berechnung

1.4.1.1	Gebühr nach ThürAllgVwKostO Gebühren nach dem Zeitaufwand verbeamtete Personen des höheren Dienstes und ver- gleichbare Tarifbeschäftigte 21,50 € je 15 Minuten 21,50 € x 1 = 21,50 €	21,50 €
1.4.1.3	Gebühr nach ThürAllgVwKostO Gebühren nach dem Zeitaufwand übrige Beschäftigte 14,- € je 15 Minuten 14,- € x 1 = 14,- €	14,00 €
	Gesamtsumme	35,50 €

II.

Folgende Unterlagen sind Grundlage für diese Entscheidung:

1. Anzeige/Antrag vom 03.06.2024(PE 04.06.2024)
2. Antragsunterlagen bestehend aus:
 - Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1.000
 - Lageplan M 1:50
 - Sicherheitsdatenblatt
 - DVGW-Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt W 120

3. Sonstige Unterlagen

Auskunftssystem „Geothermie in Thüringen“ des TLUBN: Stand: 10.06.2024

Stellungnahmen der Beteiligten:

Landkreis Eichsfeld Amt 63 / SG 63.3 - Technische Bauaufsicht

Datum Eingang:

18.06.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

24.06.2024

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

03.07.2024

„Obereichsfeld“ Betriebsführung durch EW Wasser GmbH

Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt

III. Nebenbestimmungen

Auflagen

Allgemeine wasserwirtschaftliche Auflagen

1. Dieser Bescheid ist der zuständigen verantwortlichen Person des Bohrunternehmens vor Beginn der Bohrarbeiten nachweislich zur Kenntnis zu geben.
2. Der Bauherr hat den **Ausführungsbeginn** des Vorhabens bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens zwei Wochen vorher sowie die **Fertigstellung** der Unteren Wasserbehörde (UWB) schriftlich anzuzeigen. Benutzen Sie bitte hierzu die beigelegten Formblätter.
3. Spätestens einen Monat nach Abschluss der Arbeiten ist der UWB zusammen mit der Endanzeige eine **DIN-gerechte Bohrdokumentation** in zweifacher Ausfertigung ohne weitere Aufforderung zu übersenden. Diese Dokumentation muss beinhalten: Lageplan mit Koordinaten nach ETRS89 UTM (Ost-/Nordwerte) und Geländehöhe des Bohransatzpunktes, Protokoll des Bohrmeisters, angetroffene Schichtenfolgen, Ausbauplan und

sonstige Untersuchungsergebnisse, den Grundwasseranschnitt sowie den Ruhewasserspiegel nach Beendigung der Bohrung und das Verpressvolumen der Suspension (mit Angabe des Bohrvolumens). Außerdem ist mit der Endanzeige der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend den Anordnungen durchgeführt wurden und es ist das **Protokoll der Druckprüfung zur Dichtheit der Anlage, entsprechend VDI 4640 Blatt 2, Nr. 5.2.2** mit zu übersenden.

4. Erdwärmesonden sowie zugehörige Anlagenteile müssen dem Stand der Technik entsprechen (Erdwärmesonden der VDI-Richtlinie 4640 und Wärmepumpen der DIN 8901).
5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Erdreiches sowie des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Havarien sind unverzüglich der zuständigen Rettungsleitstelle und der Polizei anzuzeigen. Bei Havarien sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, welche verhindern, dass weitere Gefährdungen der Umwelt zu besorgen sind.
6. Den Bediensteten der Wasserbehörden und ihren technischen Fachkräften sowie von ihnen beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu behördlichen Überprüfungen zu gestatten.
7. Bei Verkauf, Verpachtung oder Vermietung des Grundstückes oder der Anlage ist vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer, der Pächter bzw. der Mieter die Anlage entsprechend den Vorgaben dieses wasserrechtlichen Bescheides weiter betreibt.

Auflagen für die Durchführung der Bohrarbeiten

8. Die Herstellung der Bohrung hat, sofern nachstehend keine anders lautenden Festlegungen getroffen werden, gemäß den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Änderungen hinsichtlich Teufe, Durchmesser und Lage der Bohrungen, die vor Beginn oder während der Bohrarbeiten erforderlich werden, sind - vor der Durchführung - der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Bohrarbeiten sind nach den Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Die ausführenden Bohrunternehmen haben die im DVGW - Arbeitsblatt W 120 (Qualifikationskriterien für Bohr-, Brunnenbau- und Brunnenregenerierungsunternehmen) festgelegten Qualifikationskriterien für Bohr- und Brunnenbauunternehmen zu erfüllen.
10. Beim Abteufen dürfen nur Spülmittelzusätze gemäß DIN 4021 verwendet werden, die keine chemischen oder mikrobiologischen Veränderungen im Untergrund bewirken (es gelten die Richtlinien des DVGW-Merkblattes W 116). Es ist ein geschlossener Spülungskreislauf sicher zu stellen.
11. Die baubedingten Arbeitsräume müssen mit schadstofffreiem, inertem Erdmaterial wiederverfüllt werden. Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dgl. dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind, zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Baustoffen, ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Eingriffe in artesisch gespanntes Grundwasser sind nicht zulässig.
13. Nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) ist der Bohrbeginn auch dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz [TLUBN], Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8-10 in 99423 Weimar (Telefon: 0361-57 3942 000 [Behördenzentrale]; Fax: 0361-57 3942 666; E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de) mindestens 2 Wochen im Voraus nachweislich anzuzeigen. Mit dem TLUBN sind außerdem der Zeitpunkt der Aufnahme und die Aufbewahrung des Bohrgutes abzustimmen. Eine Kopie dieser Anzeige ist der Unteren Wasserbehörde auf Anforderung zu übersenden.

14. Zur bautechnischen Durchführung einer sicheren Abdichtung und des zentrischen Einbringens der Sonde ist der Bohrdurchmesser ausreichend groß zu wählen (zwischen Sonde bzw. Sondenbündel und Bohrlochwand muss ein Ringraum von jeweils mind. 30 mm verbleiben).
15. Beim Abteufen der Bohrung sind Grundwasserstände, Spülverluste, evtl. ausgeblasene Wassermengen, Hohlräume, Klüftigkeit etc. zu protokollieren. Bei Anomalien ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
16. Fehlbohrungen sind ordnungsgemäß, d.h. schichtgerecht und dauerhaft wasserdicht zu verwahren. Die Untere Wasserbehörde ist über deren Lage und die Ursache der Fehlbohrung schriftlich zu informieren.
17. Im Festgestein sind das Bohrloch bzw. der Bohrlochringraum vollständig mit einer grundwasserunschädlichen und dauerhaft wasserdichten und frostbeständigen Suspension (Bentonit- Hochofenzement- Wasser-Suspension bzw. einer anderen geeigneten und zugelassenen Suspension) abzudichten. Das Bohrloch ist von der Sohle aus nach oben zu verpressen. Der Verpressvorgang ist dabei solange durchzuführen, bis die Suspension nach oben hin austritt.
18. Durch geeignete Maßnahmen ist eine vollständige Umhüllung der Sonden durch die Suspension zu gewährleisten. Die Suspension muss nach Erhärtung dauerhaft dicht und beständig sein.
19. Am Kopf der Sonde ist zur Kontrolle ein Standrohr zu setzen, das von der Verpressmasse sichtbar ausgefüllt sein muss.
20. Die Menge der Suspension ist zu erfassen. Übersteigt das Verpressvolumen das zweifache des Bohrvolumens, ist der Verpressvorgang zu unterbrechen und unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
21. Gegebenenfalls vorhandene Brunnen auf den umliegenden Grundstücken sind vor und während der Bohrarbeiten zu beobachten, um eine mögliche Beeinflussung durch die Erdwärmeanlage zu ermitteln.

Auflagen zum Betrieb und Überwachung der Anlage

22. Die Anlage darf nur durch einen entsprechend qualifizierten Fachbetrieb errichtet werden.
23. Nach der abschließenden Druckprobe der wassergefüllten Sonden sind die Erkundungsuntersuchungen durchzuführen. Eine Nutzung der Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
24. Die verwendeten Materialien für die Sonde müssen dicht und beständig gegenüber inneren und äußeren Einflüssen sein.
25. Die Sonde ist durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so zu sichern, dass im Falle einer Leckage der Erdsonde die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal abgegeben wird.
26. Die ständige Kontrolle der Anlage obliegt dem Betreiber der Anlage. Der Sondenkreislauf sowie der Druckwächter sind durch den Betreiber oder einen von ihm Beauftragten regelmäßig (mindestens monatlich) zu kontrollieren. Werden Undichtigkeiten im Sondenbereich festgestellt, so ist die Wärmeträgerflüssigkeit sofort aus der Sonde auszu-

spülen. Die Leckage ist der UWB umgehend schriftlich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

27. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkunde verfügt, hat der Betreiber einen Fachbetrieb mit der Instandsetzung der Anlage zu beauftragen.
28. Bei Außerbetriebnahme der Erdwärmesonden ist die Wärmeträgerflüssigkeit auszuspülen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sonde ist dann vollständig mit dauerhaft beständigem Material zu verpressen. Über die Verwahrung ist ein Protokoll anzufertigen. Die ordnungsgemäße Stilllegung ist der UWB anzuzeigen.

Befristung

Diese Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Bedingung

Die Gültigkeit dieser Erlaubnis erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nach Bestandskraft nicht binnen drei Jahren begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens zwei Jahre unterbrochen wird bzw. wenn die dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen verändert werden.

Auflagenvorbehalte

Weitere Auflagen, die zum Schutze der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Widerrufsvorbehalt

Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die in Ziffer III genannten Anordnungen nicht eingehalten werden.

Dies ist auch möglich, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Erteilung dieser Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

IV. Hinweise

1. Dieser Bescheid und sämtliche mit dieser Entscheidung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind aufzubewahren.
2. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung der Anlagen sowie der Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen entstehen.
3. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, werden durch diese Entscheidung nicht ersetzt.
4. Auf die allgemeine Erkundigungspflicht bei Erdarbeiten wird verwiesen. Die erforderlichen Genehmigungen (Erlaubnisschein für Erdarbeiten) sind bei den jeweiligen zuständigen Versorgungsträgern einzuholen.
5. Eine Verbindung zwischen der Bohrung und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist verboten.
6. Eine Einleitung der anfallenden Bohrabwässer/-schlämme in ein Gewässer (auch über bestehende Kanalsysteme) ohne ausreichende Vorbehandlung ist verboten. Bohrschlämme mit synthetischen Zusätzen sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7. Der Abstand der Bohrung zur Grundstücksgrenze muss mindestens 5,00 m betragen.
8. Die Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
9. Durch die Bohr- und die anschließenden Verfüll- und Verdichtungsmaßnahmen der Bohrlöcher darf die Standsicherheit benachbarter Gebäude und anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Nachbargrundstückes nicht gefährdet werden.

V. Begründung

Die UWB ist gemäß § 103 Abs. 3 i.V.m. § 105 Abs. 1 ThürWG sachlich für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), in der zuletzt geltenden Fassung ergibt sich aus der Lage des Vorhabens in der Gemarkung Heiligenstadt im Landkreis Eichsfeld.

Sie zeigten die Errichtung einer Anlage zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden an.

Entsprechend § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis. Nach § 9 Abs. 2 Punkt 2 WHG ist eine Benutzung eine Maßnahme, welche geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Dieser Tatbestand liegt mit dem Abteufen einer Bohrung und der hierauf abzielenden Erdwärmennutzung vor.

Nach § 100 Abs. 1 WHG kann im Rahmen der Gewässeraufsicht die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen sicherzustellen. Deshalb sind die Bohr- und Wiederverfüllungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Das Bohrloch bzw. der Bohrlochringraum sind daher vollständig mit einer Bentonit- Hochofenzement- Wasser-Suspension bzw. einer anderen geeigneten und zugelassenen Suspension abzudichten, damit der Zutritt von Oberflächenwasser in das Grundwasser sowie ggf. eine Verbindung unterschiedlicher wasserführender Horizonte verhindert wird.

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG bedürfen Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, vor ihrem Beginn einer Anzeige bei der Wasserbehörde. Nach § 41 Abs. 2 ThürWG sind diese Arbeiten drei Monate vor Beginn anzuzeigen.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Bearbeitung des Vorganges wurde festgestellt, dass das Vorhaben einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (Teufe > 100 m), daher wird die eingereichte Bohranzeige als Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG, i.V.m. 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG gewertet.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zu der vorliegenden Anzeige zur Niederbringung von Erdwärmesondenbohrungen war abzuwägen, ob trotz Realisierung des Vorhabens auch weiterhin das Grundwasser ausreichend geschützt bleibt.

Durch die geplante Bohrung zur möglichen geothermischen Nutzung wird, unter Abwägung der hydrologischen Verhältnisse, keine wesentliche Änderung hinsichtlich des Gewässerschutzes gesehen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kommt die Genehmigungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Ne-

benbestimmungen der vorliegenden Entscheidung der Schutz der vorhandenen Grundwasserressourcen sowie die Stabilität und Qualität der Trinkwasserversorgung durch die Realisierung der hier genehmigten Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Aus vorgenannten Gründen würde eine Versagung des Vorhabens gegen das Übermaßgebot verwaltungsrechtlichen Handelns verstoßen.

Die im Bescheid Tenor unter Punkt III festgesetzten Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den besonderen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers zu genügen.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 des ThürVwVfG zulässig. Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich und bedürfen daher gemäß § 39 ThürVwVfG keiner besonderen Begründung.

Versagungsgründe lagen nicht vor.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt des Landkreises Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

(Postfach 11 62, 37301 Heilbad Heiligenstadt)

erhoben werden.

Bei schriftlichem Widerspruch ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Die Übermittlung des Widerspruchs auf elektronischem Wege nach § 3a ThürVwVfG ist derzeit noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

(Henning)

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Vordruck „Anzeige des Bohrbeginns“

Vordruck „Baufertigstellungsanzeige“

Anzeige des Bohrbeginns

(jeweils eine Ausfertigung an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
[TLUBN] sowie die Untere Wasserbehörde [UWB] Landkreis Eichsfeld)

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

Landkreis Eichsfeld
Untere Wasserbehörde
Friedensplatz 8
37308 Heiligenstadt

—

1. Absender

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

2. Anzeige

<input type="checkbox"/>	einer Bohrung nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) gegenüber dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
<input type="checkbox"/>	des Bohrbeginns nach § 49 Abs. 1 WHG gegenüber der zuständigen Unteren Wasserbehörde
zugehöriges Aktenzeichen der Unteren Wasserbehörde	Datum des Bescheids:

3. Bohrung

(soweit abweichend von oder ergänzend zur „Anzeige / Antrag zur Errichtung einer Erdwärmesonden-Anlage“)

Anzahl	Tiefe
Beginn und Dauer der Bohrarbeiten	
Bohrzweck	
<input type="checkbox"/> Erdwärmesonden	<input type="checkbox"/> sonstiger
Bohrverfahren	
Probenahme	
Aufbewahrungsort der Proben	

4. Lage des Vorhabens

(soweit abweichend von oder ergänzend zur „Anzeige / Antrag zur Errichtung einer Erdwärmesonden-Anlage“)

Straße, PLZ, Ort		
Gemarkung, Flur, Flurstück		
Topographische Karte (TK 10)-Nr.	Ostwert (ETRS89, UTM-Zone 32)	Nordwert (ETRS89, UTM-Zone 32)
(im Falle mehrerer Bohrungen: Liste der Koordinaten der einzelnen Bohransatzpunkte oder Feldmittelpunkt)		

5. Bauherr

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

6. Bohrunternehmen

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

7. ggf. beauftragtes (hydro-)geologisches Fachbüro

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

Ort und Datum	Unterschrift des Bauherren
Ort und Datum	Unterschrift des Bohrunternehmens

Baufertigstellungsanzeige

(jeweils eine Ausfertigung an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz [TLUBN] sowie die Untere Wasserbehörde [UWB] Landkreis Eichsfeld)

Zutreffendes bitte ankreuzen x oder ausfüllen

Landkreis Eichsfeld
Untere Wasserbehörde
Friedensplatz 8
37308 Heiligenstadt

1. Absender

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

2. Anzeige

Hiermit informieren wir Sie mit der Übersendung der folgenden Anlagen über den Abschluss der angezeigten (Bohr-) Arbeiten

Aktenzeichen, Datum Anzeige/Antrag; Datum Bescheid, Behörde

3. Anlagen

Anlagen 1 bis 6 sind für Erdwärmesonden-Bohrungen obligatorisch beizubringen.

<input type="checkbox"/>	1 - Bohrzeit, Bohrverfahren, tatsächliche Bohrtiefe; Bohrdurchmesser
<input type="checkbox"/>	2 - Schichtenverzeichnis der Bohrung nach DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023
<input type="checkbox"/>	3 - Ausbau, Verfüllmaterial und Dokumentation der Verfüllarbeiten
<input type="checkbox"/>	4 - Grundwasserstand
<input type="checkbox"/>	5 - Protokoll der Druckprüfung gemäß VDI 4640 Bl. 2 und Werksnachweis der Sondenrohre inkl. -fuß
<input type="checkbox"/>	6 - Lageplan (mit eingemessenen Bohrungsstandorten)
<input type="checkbox"/>	7 - Grundwasseranalysen
<input type="checkbox"/>	8 - Grundwasserprobenahmeprotokolle
<input type="checkbox"/>	9 - Pumpversuche
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

4. Lage des Vorhabens

Straße, PLZ, Ort
Gemarkung, Flur, Flurstück

5. Exakte Lage der Bohrungen

(im Falle mehrerer Bohrungen: Liste der Koordinaten der einzelnen Bohransatzpunkte oder Feldmittelpunkt)

Topographische Karte (TK 10)-Nr.	Ostwert (ETRS89, UTM-Zone 32)	Nordwert (ETRS89, UTM-Zone 32)
Geländehöhe (m über NHN)		
Bestimmung der Koordinaten/Geländehöhen (Methodik)		
<input type="checkbox"/> aus Karte abgelesen	<input type="checkbox"/> eingemessen	<input type="checkbox"/> GPS
<input type="checkbox"/> geschätzt	<input type="checkbox"/> aus DGM	<input type="checkbox"/> andere:

6. Bauherr

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

7. Bohrunternehmen

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

8. ggf. beauftragtes (hydro-)geologisches Fachbüro

Name, Vorname / Firma / Einrichtung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Telefax
e-Mail-Adresse	

Ort und Datum	Unterschrift des Bauherren
Ort und Datum	Unterschrift des Bohrunternehmens